

Leistungsbeschreibung

über

eine Dienstleistungskonzession zur Anbindung unterversorgter Gebiete (Dunkelgraue Flecken) der Stadt Hessisch Lichtenau an ein Gigabitnetz unter Gewährung einer Investitionsbeihilfe (sog. Wirtschaftlichkeitslückenmodell)

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Digitales und
Staatsmodernisierung

GIGABIT
FÖRDERUNG 

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



HESSEN
Hessisches Ministerium
für Digitalisierung und
Innovation

WI  Bank

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

Inhaltsverzeichnis

A.	Gegenstand und Zielsetzung des vorliegenden Verfahrens	3
B.	Begriffsbestimmungen	3
C.	Leistungsbeschreibung	3
I.	Darstellung des Ausbaugesbietes	3
II.	Einbeziehen vorhandener Infrastrukturen sowie geplanter Tiefbaumaßnahmen im Projekt- und Ausbaugesbiet	4
III.	Mindestanforderungen an die zu erbringenden Leistungen	5
1.	Standard Gigabit-Breitbandversorgung.....	5
2.	Netzplanung und Netzerrichtung	6
3.	Anforderungen an die Beteiligung von Fachfirmen und die Umsetzung der Bauleistung.....	6
4.	Einhaltung der förderrechtlichen Mindestvorgaben	8
5.	Umfang der Förderung	11
6.	Offener Zugang auf Vorleistungsebene	11
7.	Projektorganisation und Kommunikationspflichten.....	12
8.	Fertigstellungstermin	12
9.	Dokumentation.....	12
10.	Zugangs- und Prüfrechte	13
11.	Publizität	13
IV.	Technisch-wirtschaftliches Angebot.....	13
1.	Formular „Angebot“ (Anlage 9)	14
2.	Ausbaukonzept/ technisches Konzept.....	14
a)	Angaben zur Realisierung und Umsetzung der Breitbandinfrastruktur	14
b)	Nutzung vorhandener Infrastrukturen, alternativer Netztechnologien und alternativer Verlegungsmethoden	15
c)	Zeitplan und Zeitpunkt der Inbetriebnahme	17
d)	Meilenstein- und Zahlungsplanung	17
e)	Preis für Endkundenprodukte.....	18
f)	Marketing- und Vertriebskonzept.....	18
g)	Betriebs- und Servicekonzept	19
3.	Angaben zum Wirtschaftlichkeitslückenausgleich	19
4.	Rückforderungsmechanismus.....	20
5.	Anmerkungen zum Zuwendungsvertrag.....	21
V.	Finanzierungsanforderungen	21
D.	Wertungskriterien.....	22
E.	Anlagen	24

A. Gegenstand und Zielsetzung des vorliegenden Verfahrens

Zielsetzung dieser Fördermaßnahme ist die Unterstützung eines effektiven und technologie-neutralen Breitbandausbaus in der Stadt Hessisch Lichtenau (nachstehend: „Konzessionsgeber“) zur Errichtung eines nachhaltigen sowie zukunfts- und hochleistungsfähigen Gigabitbreitbandnetzes (Gigabitnetz), um eine flächendeckende Versorgung zu erreichen.

Der Konzessionsgeber hat dazu im Rahmen des Förderprogramms des Bundes „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland – Gigabit-Richtlinie 2.0“, 2. Änderung vom 13.01.2025, einen Förderantrag gestellt und Fördermittel in vorläufiger Höhe bewilligt bekommen. Darüber hinaus hat der Konzessionsgeber eine Kofinanzierung nach der „Richtlinie zur Förderung der Gigabitversorgung im Land Hessen“ beantragt und ebenfalls Fördermittel in vorläufiger Höhe bewilligt bekommen.

B. Begriffsbestimmungen

Gigabit-Richtlinie	Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland – Gigabit-Richtlinie 2.0“ vom 31.03.2023, 2. Änderung vom 13.01.2025.
Kofinanzierungsrichtlinie	Richtlinie zur Förderung der Gigabitversorgung im Land Hessen vom 26.06.2023.
Gigabit-RR	(Überarbeitete) Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen vom 01.08.2024.
Wirtschaftlichkeitslücke	Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs. Die Wirtschaftlichkeitslücke gilt als einmaliger Zuschuss für einen durchgehenden Betrieb über sieben Jahre (§ 6 Abs. 1 Gigabit-RR).
Projekt- bzw. Ausbaugebiet	Das Projektgebiet bezeichnet das für den geförderten Ausbau ausgewählte Gebiet im Zielgebiet. Das Ausbaugebiet umfasst im Projektgebiet alle weißen und grauen NGA-Flecken.

C. Leistungsbeschreibung

I. Darstellung des Ausbaugebietes

Das Markterkundungsverfahren hat ergeben, dass derzeit noch **363 Adressen** unterversorgt sind. Die Anbindung dieser Adressen an ein Gigabitnetz ist Gegenstand dieser Ausschreibung.

Eine Übersichtskarte des Ausbaugebiets ist in **Anlagenkonvolut 1** enthalten. Das Ausbaugebiet umfasst alle in **Anlagenkonvolut 1** dargestellten Adresspunkte (Geometrietyp: Point im shape-Format). Ergänzend zu den Geodaten werden die Adressen und deren Koordinaten als Liste (.xlsx) zur Verfügung gestellt. Die Geodaten bzw. die Adressliste sind maßgeblich für die Angebotslegung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich der Konzessionsgeber Änderungen des Gebietszuschchnitts während des gesamten Verfahrens vorbehält. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Ziff. B. und D. V. 8. des Begleitdokuments zur Bekanntmachung verwiesen.

Der Konzessionsgeber behält sich vor, im weiteren Verfahren in den förder- und vergaberechtlichen Grenzen eine Anpassung des Ausschreibungsgebiets vorzunehmen. Mit Abgabe eines Angebots erklärt der Bieter, dass er sich verpflichtet, weitere Adressen entlang der Trasse im Ausbaugebiet hinzuzunehmen, die erst nach Abschluss des Verfahrens im Rahmen der bauvorbereitenden Planung bekannt werden, soweit dies vergabe- und förderrechtlich zulässig ist.

II. Einbeziehen vorhandener Infrastrukturen sowie geplanter Tiefbaumaßnahmen im Projekt- und Ausbaugebiet

Jeder am Auswahlverfahren teilnehmende Netzbetreiber, der über eine mitnutzbare eigene passive Infrastruktur im Ausbaugebiet verfügt, muss **mit Angebotsabgabe bestätigen**, dass er die Daten zu dieser Infrastruktur der Bundesnetzagentur zur Einstellung in deren Infrastrukturatlas zum Stichtag 1.7. eines jeden Jahres zur Verfügung gestellt hat. In diesem Falle hat sich der Infrastrukturinhaber auch grundsätzlich bereit zu erklären, seine passive Infrastruktur anderen am Auswahlverfahren teilnehmenden Netzbetreibern zur Verfügung zu stellen.

Es wird gefordert, bestehende Infrastruktur im Rahmen der ausschreibungsgegenständlichen Ausbaumaßnahme auch mitzunutzen. Der Konzessionsnehmer hat geeignete mitnutzbare Infrastrukturen einzuplanen. Spätestens im Rahmen der Feinplanung ist die Mitnutzung bestehender Infrastruktur mit dem Konzessionsgeber abzuklären.

In der Stadt Hessisch Lichtenau wurden folgende Breitband-Förderprojekte realisiert:

- **Landesförderprojekt Leerrohrinfrastruktur:**
Nutzbare Leerrohrinfrastruktur auf ca. 50 km Trassenlänge im Graue Flecken-Projektgebiet.

Bezüglich ggf. nutzbarer weiterer Infrastrukturen und ergänzender Informationen wird auf den Infrastrukturatlas der Bundesnetzagentur verwiesen. Außerdem wird auf Bestandsinfrastruktur verwiesen, die im Rahmen eines früheren geförderten Projektes seinerzeit von der Breitband Nordhessen GmbH bereits errichtet wurde bzw. in der Errichtung befindlich ist. Inzwischen steht die Infrastruktur im Eigentum der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH (nachfolgend: „KVV“), der Betrieb und die Verwaltung des Netzes erfolgen durch die Netcom Kassel GmbH. Des Weiteren wird auf Bestandsinfrastruktur verwiesen, die im Rahmen des sog. Lückenschlusspilotprogramms von der GlasfaserPlus GmbH errichtet wird.

Entsprechende GIS-Netzpläne (Layer „Trassenbau“) werden vom Konzessionsgeber auf Nachfrage zur Verfügung gestellt. Hierfür ist die als **Anlage 10** beigefügte Geheimhaltungserklärung – durch welche der Bieter bestätigt, dass die zur Verfügung gestellten Trassenlayer nur zum Zwecke der Angebotseinreichung verwendet werden – über die Kommunikationsfunktion des Vergabeportals DTVP einzureichen. Zur Vermeidung einer etwaig förderschädlichen Doppelförderung sollen die betreffenden Trassen, sofern es Überschneidungen mit den Angebotsplanungen gibt, in den Planungen berücksichtigt werden.

Eine Prüfung der vorliegenden GIS-Netzpläne ist durch den Konzessionsgeber nicht erfolgt. Diese werden auf Nachfrage so weitergeleitet, wie sie vom Infrastrukturinhaber an den Konzessionsgeber übermittelt wurden. Der Konzessionsgeber übernimmt keine Gewähr hinsichtlich der Ordnungsgemäßheit der weitergegebenen Informationen. Insbesondere wird keine Gewähr in Bezug auf die Beschaffung oder die tatsächliche Nutzbarkeit der Infrastrukturen im vorliegend ausschreibungsgegenständlichen Ausbauprojekt abgegeben. Eine entsprechende Prüfung bzw. Abschätzung obliegt vielmehr den Bietern, die die Plandaten im Rahmen der Angebotsplanung berücksichtigen. Für belastbare Informationen bezüglich der Verfügbarkeit von Leerrohr- und Glasfaserkapazitäten und Konditionen für die Mitnutzung ist zwingend der jeweilige Eigentümer bzw. Betreiber zu kontaktieren.

Kontaktdaten der KVV:

Telefon: 0561 782-0
Fax: 0561 782-2121
E-Mail: info@kvvks.de

Tiefbaumaßnahmen sind grundsätzlich geplant und bei Ausbaumaßnahmen zu berücksichtigen. Hierzu ist im Rahmen der späteren Projektumsetzung der Konzessionsnehmer ebenfalls aufgefordert, während der Planungsphase nochmals die Eignung entsprechend der zeitlichen und sachlichen Nutzung der Tiefbaumaßnahmen für eine Mitverlegung zu prüfen und entsprechend zu berücksichtigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Konditionen für die Nutzung etwaiger kommunaler oder sonstiger Infrastrukturen sowie einer Koordinierung von Bauarbeiten bzw. Mitverlegung durch den Bieter mit den Inhabern der entsprechenden Infrastrukturen bzw. den jeweiligen Bauherren abzuklären sind; Infrastrukturen und Baumaßnahmen stehen nicht grundsätzlich kostenfrei zur Verfügung.

III. Mindestanforderungen an die zu erbringenden Leistungen

Konkret soll mit dieser Ausschreibung die erforderliche Leistung für die Errichtung und den Betrieb einer bedarfsgerechten, nachhaltigen, flächendeckenden und ausbaufähigen Gigabit-Breitbandinfrastruktur sowie die Erbringung der breitbandigen Telekommunikationsdienste in unterversorgten Gebieten des Projektgebietes vergeben werden.

1. Standard Gigabit-Breitbandversorgung

Der Konzessionsnehmer plant, errichtet und betreibt im Ausbaugebiet ein Gigabit-Netz, das folgende Mindestbandbreiten ab Inbetriebnahme technisch gewährleistet:

Für 100 % aller Anschlüsse im Projektgebiet müssen ab Inbetriebnahme des Netzes zu Spitzenlastzeitbedingungen Bandbreiten von mind. 1 Gbit/s symmetrisch technisch zuverlässig gewährleistet werden.

2. Netzplanung und Netzerrichtung

Hierzu plant, errichtet und betreibt der Konzessionsnehmer die dazu erforderliche passive Netzinfrastruktur (Tiefbauleistungen, Leerrohre mit Kabel sowie zugehörige Komponenten einschließlich Schächte, Verzweiger, Hausanschlüsse und Anschlusseinrichtungen). Durch den Konzessionsnehmer erfolgen weiterhin die fachgerechte Planung und betriebsbereite Bereitstellung weiterer Komponenten und der aktiven Technik zur Erschließung aller technisch ausbaubaren oder im Zuge der Maßnahme neu zu errichtenden Kabelverzweiger oder gleichwertiger Gigabit-Komponenten sowie zur Erschließung der benannten Adressen im Ausbaubereich. Dies geschieht unter Einbeziehung der vorhandenen Telekommunikationsinfrastruktur des Konzessionsnehmers sowie unter sinnvoller Ausnutzung der sonstigen geeigneten vorhandenen oder geplanten Infrastrukturen.

Geforderte Bandbreiten sind unabhängig von der Wahl der Technik zu liefern.

Der Konzessionsnehmer muss sämtliche Leistungen erbringen, die erforderlich sind, um die geforderte Breitbandversorgung herzustellen und dauerhaft betreiben zu können.

Hierzu gehören unter anderem alle Leistungen zur Planung des Netzes, zur Einholung sämtlicher Genehmigungen zur Errichtung der erforderlichen passiven Infrastrukturen, zum Bau und zum dauerhaften Betrieb. Vorhandene Leerrohre und Glasfaserkabel des Konzessionsnehmers sowie Dritter (z.B. der Kommunen) sind in die Planung und Umsetzung einzubeziehen, um den Tiefbauanteil zu minimieren. Für weitere Infrastrukturen wird auf den Infrastrukturatlas des Bundes verwiesen.

Neue Leerrohr- und Kabeltrassen werden möglichst in erdverlegter Bauweise errichtet. Hierfür gelten die einschlägigen, aktuellen DIN-Normen. Die Verlegeart ist in dem Konzept detailliert darzustellen und im Auftragsfalle mit dem jeweils zuständigen Wegebausträger abzustimmen. Erforderliche Zustimmungen sind bei diesem im Einzelfall einzuholen.

Neben den passiven Infrastrukturen sind alle Leistungen zur Planung, zum Aufbau und zum Betrieb des aktiven Übertragungsnetzes einschließlich der zugehörigen Stromversorgungen und sekundärer Infrastrukturen vom Konzessionsnehmer zu erbringen, damit die in dieser Ausschreibungsunterlage geforderte Breitbandversorgung sicher erbracht werden kann.

3. Anforderungen an die Beteiligung von Fachfirmen und die Umsetzung der Bauleistung

- **Bauzeitenplan/ Netzinbetriebnahme**

Mit Angebotsabgabe ist ein Bauzeiten- und Zahlungsplan (vgl. **Anlage 8**) mit definierten Bauabschnitten einzureichen. Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, die auszuführenden Bauleistungen bauabschnittsweise auch fertigzustellen.

In Bezug auf die Umsetzung der Bauleistung hat der Konzessionsnehmer bzw. dessen beauftragter Nachunternehmer/ Generalunternehmer somit prinzipiell die nachfolgend aufgeführte Baureihenfolge einzuhalten: Zunächst ist die Zuführung vom Backbone und die Errichtung von den PoP's vorzunehmen. Hiernach hat sodann die Errichtung der Hausanschlüsse und eine zeitnahe Aktivierung dieser zu erfolgen. Durch die Einhaltung der vorgenannten Reihenfolge soll sichergestellt werden, dass zeitnah betriebsbereite Bauabschnitte fertiggestellt werden; es ist sicherzustellen, dass bereits errichtete Hausanschlüsse zeitnah auch in Betrieb genommen werden.

- **Berichtswesen**

Ergänzend zu Ziff. 5.12 des Zuwendungsvertrages (**Anlage 4**) übergibt der Bieter dem Konzessionsgeber quartalsweise schriftliche Projektfortschrittsberichte mit detaillierten und prüfbaren Angaben zum Planungs- und Baustand, der Anzahl der hergestellten Hausanschlüsse, zur Terminsituation unter Berücksichtigung des Bauzeitenplans, zu den für den begonnenen Kalendermonat beabsichtigten Abläufen und den Teilleistungen sowie zu dem für das Ende des begonnenen Kalendermonats zu erwartenden Leistungsstand und zu besonderen Vorkommnissen.

Zusätzlich zu den vorgenannten Projektfortschrittsberichten teilt der Bieter dem Konzessionsgeber ebenfalls quartalsweise die Höhe der Kundenpenetration mit.

- **Anforderungen an die Beteiligung von Fachfirmen**

Mit Einreichung eines Angebots erklärt sich der Bieter mit folgenden Regelungen und Klarstellungen einverstanden:

Der Konzessionsnehmer kann zur Erbringung seiner Leistung fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Nachunternehmer/ Generalunternehmer beauftragen. Voraussetzungen für die Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer/ Generalunternehmer ist die fachliche, nachgewiesene Qualifikation, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachkommen und die gewerblichen Voraussetzungen erfüllen.

Der Konzessionsgeber kann (auch während der Ausführungsphase) die Zustimmung zur Beauftragung von Nachunternehmern/ Generalunternehmern durch den Bieter versagen oder widerrufen, wenn wichtige Gründe, wie z.B. mangelnde Fachkunde und Zuverlässigkeit des Nachunternehmers/ Generalunternehmers, mangelhafte Leistungen oder verspätete Fertigstellungstermine vorliegen.

Bei der Besetzung des Bautrupps ist pro Baustelle mindestens ein Ansprechpartner mit hinreichenden Sprachkenntnissen (deutsch) vor Ort einzuplanen. Die Kontaktdaten des Ansprechpartners sind vor Baubeginn dem Konzessionsgeber vorzulegen.

Zudem muss eine zentrale Bauleitung, die in allen Fragestellungen der Endkunden und der Kommunen ansprechbar ist, zur Verfügung stehen. Die Bauleitung hat in der Regel ständig bzw. bei Problemen innerhalb einer halben Stunde vor Ort zu sein.

Unabhängig von den Anforderungen an die Baupatrups hat der Bieter zudem einen Ansprechpartner für Rückfragen und Beratungen zum Ablauf der Baumaßnahme (insbesondere auch in Bezug die Errichtung des Hausanschlusses) sowie für Beschwerden der interessierten Bürger bzw. Anschlussnehmer vorzuhalten.

Der Konzessionsnehmer wird zweiwöchentlich Baubesprechungen mit der Stadt abhalten. Die Baubesprechungen werden sowohl von dem Konzessionsnehmer als auch dem Konzessionsgeber protokolliert.

4. Einhaltung der förderrechtlichen Mindestvorgaben

Die Umsetzung des Projektes erfolgt auf Grundlage und im Rahmen der überarbeiteten Gigabit-RR (Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen) vom 01.08.2024, der Genehmigung der Gigabit-RR durch die EU-Kommission [SA.109748 (2024/N)] sowie der Breitbandleitlinien der Kommission (Mitteilung der Kommission, Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau, 2013/C 25/01, ABl. C 25 vom 26.01.2013, S. 1, geändert durch Mitteilung der Kommission, 2014/C 198/02, ABl. C 198 vom 27.06.2014, S. 30, welche sodann auch Grundlage für die Gigabitrahmenregelung war, nebst der aktuellen Mitteilung der Kommission, Leitlinien der EU für staatliche Beihilfen zur Förderung von Breitbandnetzen, 2023/C 36/01, ABl. C 36 vom 31.01.2023, S. 1).

Am 31.03.2023 ist die Förderrichtlinie der Bundesrepublik Deutschland „Richtlinie für die Förderung zur Unterstützung des Gigabitaufbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland – Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 (Gigabit-RL 2.0)“ in Kraft getreten und am 13.01.2025 überarbeitet worden. Der Konzessionsgeber hat Fördermittel für den Fördergegenstand 3.1 der Gigabit-Richtlinie 2.0 – Wirtschaftlichkeitslückenförderung – beantragt und vorläufig bewilligt erhalten. Daher erklärt der Konzessionsgeber die Gigabit-Richtlinie 2.0 in der Fassung der 2. Änderung vom 13.01.2025 sowie die „Anlagen“, abrufbar unter

<https://www.gigabitfoerderung.gov.de/wp-content/uploads/2026/03/gigabit-richtlinie-2-0.pdf>

und die Erläuterungen des BMDS hierzu, soweit diese für eine Förderung zwingende Voraussetzungen enthalten, als für dieses Verfahren verbindlich.

Der Konzessionsgeber hat des Weiteren eine Kofinanzierung zur Bundesförderung nach der „Richtlinie zur Förderung der Gigabitversorgung im Land Hessen“ beantragt und vorläufig bewilligt erhalten. Daher erklärt der Konzessionsgeber auch die „Richtlinie zur Förderung der Gigabitversorgung im Land Hessen“ nebst Rechtsgrundlagen und Anlagen als für dieses Verfahren verbindlich, abrufbar unter

<https://www.wibank.de/resource/blob/wibank/573628/cd08aac48f25ae1a9625c32a9fe8bd76/richtlinie-zur-foerderung-der-gigabitversorgung-im-land-hessen-data.pdf>

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Erlasses der endgültigen Zuwendungsbescheide der Fördergeber auf aktuellere Rechtsgrundlagen verweisen kann; außerdem sind Veränderungen der

Rechtsgrundlagen noch im laufenden Ausschreibungsverfahren denkbar. Der Konzessionsgeber behält sich insoweit Anpassungen ausdrücklich vor.

Aufgrund der Vorläufigkeit der vorbenannten Fördermittel steht die Finanzierung des Projekts unter Vorbehalt. Der Konzessionsgeber behält sich daher nach Maßgabe der rechtlichen Vorgaben bei der Nichtfinanzierbarkeit des Projektes (insbesondere aufgrund einer Nichtgewährung von Fördermitteln oder fehlender Zustimmung kommunaler Gremien) sowie bei einer auf Grundlage der Verhandlungen deutlich werdenden Unwirtschaftlichkeit vor, die Investitionsbeihilfe für die Errichtung des Gigabit-Netzes im Ausschreibungsgebiet bzw. in Teilgebieten nicht zu vergeben.

Mit diesem Verfahren wird der Konzessionsgeber nicht zur Gewährung einer Beihilfe verpflichtet. Insbesondere die Aufhebung des Verfahrens bleibt dem Konzessionsgeber vorbehalten, sollte sich nach der Eignungsprüfung kein Bewerber als geeignet erweisen oder sollte sich das Gesamtprojekt als gesamtwirtschaftlich nicht darstellbar bzw. finanzierbar erweisen. Der Konzessionsgeber behält sich außerdem vor, das vorliegende Verfahren insgesamt aufzuheben, sofern kein bezuschlagbares Angebot eingeht. Eine Erstattung von Kosten erfolgt nicht.

Nachfolgend werden die Rechtsgrundlagen im Einzelnen aufgeführt:

Gigabit-Richtlinie 2.0	Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland – Gigabit-Richtlinie 2.0“, 2. Änderung vom 13.01.2025.
Kofinanzierungsrichtlinie	Richtlinie zur Förderung der Gigabitversorgung im Land Hessen vom 26.06.2023.
Gigabit-RR	(Überarbeitete) Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen vom 01.08.2024.
Leitfaden	Leitfaden zur Umsetzung der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ (Gigabit-Richtlinie 2.0) des BMDS in der letzten aktualisierten Fassung vom 24.04.2023.
Einheitliches Materialkonzept	Einheitliches Materialkonzept und Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus, 5.0.2 vom 02.08.2024.
Hinweisblatt Dokumentation	Hinweisblatt zur Dokumentation der technischen Anlagen und des Baus, Version 1.0 vom 02.06.2022.
ANBest-P	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) vom 24.04.2025.

ANBest-Gk	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) vom 28.06.2024.
BNBest-Gigabit	Besondere Nebenbestimmungen für die auf Grundlage der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes (BNBest-Gigabit) vom 06.11.2024.
GIS-Nebenbestimmungen	GIS-Nebenbestimmungen, Version 5.1 vom 03.04.2023.
Regelung Mitverlegung	Regelung zur Kostenteilung bei (Eigen-)Mitverlegungen im Graue-Flecken-Programm vom 17.06.2021.
Prozessbeschreibung Bahnquerungen	Prozessbeschreibung für Querungsanträge bei der DB vom 13.05.2022.
Hinweisblatt Information und Kommunikation	Hinweisblatt für „Informations- und Kommunikationsmaßnahmen“, Version 1.0 vom 21.05.2025.
Layoutvorlage KVZ Quer	Layoutvorlage (Querformat) für die Beschriftung von Kabelverzweigern.
Layoutvorlage KVZ Hoch	Layoutvorlage (Hochformat) für die Beschriftung von Kabelverzweigern.
Hinweisblatt Mittelanforderungen	Hinweisblatt Mittelanforderungen für Gigabitausbauprojekte, Version 1.0 vom 14.05.2025.
Hinweisblatt Zwischennachweis	Hinweisblatt Zwischennachweis für Gigabitausbauprojekte, Version 1.0 vom 14.05.2025.
Zuwendungsbescheide	Zuwendungsbescheide des Projektträgers des Bundesfördermittelgebers und des Landes jeweils in vorläufiger Höhe.

Die vorgenannten förderrechtlichen Vorgaben sind auch in **Anlagenkonvolut 6** beigefügt.

Der Bieter verpflichtet sich mit Angebotsabgabe die vorgenannten förderrechtlichen Vorgaben sowie sämtliche Anforderungen aus den vorläufigen Bescheiden – insbesondere die Regelungen in Bezug auf die Nutzung des Infrastrukturatlases sowie das Breitband-Portal zur volldigitalisierten Beantragung der Zustimmung der Wegebautsträger – einzuhalten.

Mit dem Angebot ist die **Anlage 5**, das Formblatt des BMDS, „**Erklärung des ausgewählten Betreibers zur Kenntnisnahme der Zuwendungsvoraussetzungen und zur Berücksichtigung vorhandener, nutzbarer Infrastrukturen**“ einzureichen.

5. Umfang der Förderung

Der Anschluss bis zum Hausübergabepunkt ist gefördert, d.h. die Förderung umfasst den Infrastrukturausbau bis zum Hausabschlusspunkt (Netzebene 3), nicht aber das Inhousesetz (Netzebene 4). Die Förderung erfasst grundsätzlich die angegebene Wirtschaftlichkeitslücke. Während der Planungs- und Bauphase sind Hausanschlüsse kostenfrei ohne Bindung an einen Endkundenvertrag zu errichten. Über diese Möglichkeit sind die Teilnehmer mindestens über einen Zeitraum von drei Monaten vor dem Beginn des tatsächlichen Ausbaus zu informieren. Die Versorgungsziele gemäß Ausschreibungsunterlage sind einzuhalten. Innerhalb der Zweckbindungsfrist müssen durch den Konzessionsnehmer Hausanschlüsse zu erschwinglichen bzw. marktüblichen Konditionen zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch, wenn Baumaßnahmen bereits als abgeschlossen gelten. Die Bieter sind aufgefordert, bereits mit dem Angebot die entsprechenden Konditionen für die nachträgliche Errichtung von Hausanschlüssen anzugeben. Der Konzessionsgeber behält sich vor, im Rahmen der Aufklärungsgespräche (vgl. Ziff. D. V. 8.) des Begleitdokuments zur Bekanntmachung) diesbezüglich Rückfragen zu stellen bzw. die Preisangaben zum Gegenstand von Verhandlungen zu machen. Nach der Zweckbindungsfrist bestehen für die Konditionen für Hausanschlüsse keine Vorgaben.

6. Offener Zugang auf Vorleistungsebene

Der Konzessionsnehmer muss allen nachfragenden Unternehmen einen offenen Zugang auf Vorleistungsebene gewähren. Die Gewährleistung von Open Access hat im Einklang mit § 8 Gigabit-Rahmenregelung und den Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau zu erfolgen. Hierfür ist ein offener und diskriminierungsfreier Zugang (Open Access) zu der errichteten Infrastruktur zu gewährleisten und zwar unabhängig von Veränderungen bei den Eigentumsverhältnissen, der Verwaltung oder dem Betrieb der Infrastruktur. Dies gilt auch für außerhalb des Fördergebietes aber diesem nächstgelegenen Liegenschaften, soweit dies zum Erreichen der vorgenannten Infrastrukturen notwendig ist, sowie für Komponenten, die Teil des geförderten Netzes sind, aber nicht staatlich gefördert werden. Im gesamten Netz müssen dieselben Zugangsbedingungen gelten, auch in den Teilen des Netzes, in denen bestehende Infrastruktur genutzt wurde.

Gemäß § 8 Abs. 4 Gigabit-Rahmenregelung hat der Bund unter Beteiligung der Bundesnetzagentur zwischenzeitlich die Bedingungen und Preise für den Zugang Dritter auf Vorleistungsebene zu dem geförderten Netz verbindlich festgelegt und diese am 23.12.2024 veröffentlicht (**Anlage 7.2**).

Einzelheiten zur Gewährung des offenen Netzzugangs und zur Gestaltung der Vorleistungspreise werden in § 9 des Zuwendungsvertrages (**Anlage 4**) geregelt. Mit dem Angebot ist das ausgefüllte Formblatt „Vorleistungspreise“ (**Anlage 7.1**) einzureichen, die vom Bund veröffentlichten Bedingungen und Preise für den Zugang Dritter auf Vorleistungsebene zu dem geförderten Netz (**Anlage 7.2**) sind entsprechend zu beachten.

7. Projektorganisation und Kommunikationspflichten

Der Konzessionsnehmer muss eine Projektorganisation einrichten und vorhalten, damit der zugesicherte Ausbau verzögerungsfrei, vollumfänglich und betriebsfähig umgesetzt wird. Die Projektorganisation wird dazu eng mit dem Konzessionsgeber zusammenarbeiten und ihn laufend (z.B. in wöchentlich wiederkehrenden Statusbesprechungen zur Darstellung der erreichten Bauleistung im Projekt, Inbetriebnahme von Netzabschnitten und Vermarktungserfolg oder im Falle von Projektabweichungen Besprechungstermine zur Darstellung der Notwendigkeit und des Umfangs der Projektabweichung) und umfassend über den Fortschritt der Arbeiten informieren. Der Konzessionsnehmer wird an Arbeitsgruppen- und Ausschusssitzungen auf Wunsch des Konzessionsgebers teilnehmen und erforderlichenfalls Präsentationen über den aktuellen Projektstand und die anstehenden Schritte durchführen. Bieter haben in dem Formular „Angebot“ (**Anlage 9**) einen Projektleiter und seinen Stellvertreter mit Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) zu benennen.

Der Konzessionsnehmer hat die Kommunikationspflichten, die sich aus den oben genannten Rechtsgrundlagen ergeben, zu beachten. Hierzu zählen unter anderem die Mitteilungspflichten nach Nr. 5 ANBest-GK, nach Nr. 3 BNBest-Gigabit und nach den Zuwendungsbescheiden des Bundes und des Landes.

8. Fertigstellungstermin

Das Gigabit-Netz im Ausbaugebiet soll gemäß dem vorläufigen Zuwendungsbescheid des Projektträgers des Bundesfördermittelgebers

bis spätestens 31.03.2029

vollständig errichtet und mit den geforderten Bandbreiten in Betrieb genommen sein. Eine Einhaltung des aufgeführten Termins ist ggf. nicht realistisch. Ein späterer Gesamtfertigstellungstermin kann gleichwohl im Rahmen des Angebots angegeben werden; dieser muss im Rahmen der Beantragung der endgültigen Zuwendungsbescheide allerdings durch die Fördermittelgeber explizit bestätigt werden. Falls die Fördermittelgeber nicht zustimmen, können Angebote, die einen späteren Gesamtfertigstellungstermin vorsehen, nicht berücksichtigt werden.

Während der Zweckbindungsfrist (vgl. Ziff. 7.4 der Gigabit-Richtlinie 2.0) muss ein Anschluss nachfragender Haushalte und Unternehmen zu erschwinglichen Kosten erfolgen. Dies wird auch gewährleistet, soweit die Baumaßnahmen bereits abgeschlossen sind.

9. Dokumentation

Der Konzessionsnehmer hat die Leistungserbringung entsprechend den oben genannten Rechtsgrundlagen zu dokumentieren. Insbesondere sind die geförderten Infrastrukturen nach den Vorgaben des § 9 Gigabit-RR sowie des Merkblattes zur Dokumentation der technischen Anlagen und des Baus zu dokumentieren. Sämtliche für die Evaluierung der Gigabit-Rahmenregelung und des Bundesförderpro-

gramms erforderlichen Datenerhebungen, die der Mitwirkung und Unterstützung des Konzessionsnehmers bedürfen, sind durch diesen zu erbringen. Zu den Dokumentationsleistungen zählen unter anderem:

- Nachweise und Dokumentation im Rahmen der Auszahlung (siehe z. B. Nr. 1.3 ANBest-GK und Nr. 1 der BNBest-Gigabit).
- Verwendungsnachweis (siehe Nr. 6 und 7 der ANBest-GK und Nr. 4 der BNBest-Gigabit).
- Sonstige Nachweis-, Dokumentations- und Informationspflichten (siehe Nr. 5 der BNBest-Gigabit).
- Dokumentationspflichten aus §§ 6, 8 - 10 Gigabit-RR.
- Regelmäßige Baufortschrittsdokumentation anhand Adresslisten.

Insbesondere ist nach Ablauf der Zweckbindungsfrist unaufgefordert binnen sechs Monaten nachzuweisen, wie viele Haushalte bzw. Unternehmen im Rahmen der Maßnahme tatsächlich angeschlossen und wie viele Einnahmen aus Vorleistungsprodukten, Endkundenprodukten und Gewerbeanschlüssen tatsächlich erzielt wurden.

Art, Form, Inhalt und Zeitpunkt der Dokumentationsleistungen ergeben sich im Detail aus dem Entwurf des Zuwendungsvertrages (**Anlage 4**).

Der Konzessionsnehmer hat den Konzessionsgeber bei der Erfüllung sämtlicher aus den Förderbestimmungen resultierenden Melde-, Datenlieferungs- und Dokumentationspflichten gegenüber GigaMaP-Hessen (www.gigamap-hessen.de), dem Infrastrukturatlas des Bundes (ZIS), dem Breitbandatlas des Bundes sowie etwaigen Nachfolgeplattformen zu unterstützen und die hierfür erforderlichen Daten, Geoinformationen, Protokolle und Nachweise fristgerecht bereitzustellen.

10. Zugangs- und Prüfrechte

Es wird klargestellt, dass die Einräumung eines uneingeschränkten Zugangs- und Prüfrechts für die Zuwendungsgeber und von diesen Beauftragte sowie die Beachtung der Vorgaben aus dem zum Bundesförderprogramm von dem BMDS veröffentlichten Dokument „Einheitliches Messkonzept“ zu den Mindestvorgaben der Förderung zählt.

11. Publizität

Die nach den Rechtsgrundlagen bestehenden Publizitätspflichten, insbesondere die Informations- und Kommunikationsmaßnahmen nach Ziff. 5.1. bis 5.3 BNBest-Gigabit, sind durch den Konzessionsnehmer zu beachten und zu erfüllen.

IV. Technisch-wirtschaftliches Angebot

Mit der Abgabe eines Angebots bestätigt der Bieter, dass er die Vergabeunterlagen vollständig geprüft hat, die in den Vergabeunterlagen mitgeteilten Mindestanforderungen und sonstigen Vorgaben inhaltlicher Natur sowie die verfahrensrechtlichen Vorgaben akzeptiert, soweit er sie nicht ausdrücklich beanstandet oder als unvollständig oder klärungsbedürftig hinterfragt hat.

Das technisch-wirtschaftliche Angebot muss die nachfolgenden Inhalte in der nachfolgend angegebenen Reihenfolge umfassen:

1. Formular „Angebot“ (Anlage 9)

Bieter haben mit ihrem Angebot das beigelegte Formular „Angebot“ (**Anlage 9**) **vollständig ausgefüllt** samt sämtlicher dort geforderter Angaben einzureichen.

2. Ausbaukonzept/ technisches Konzept

Als Bestandteil seines Angebotes muss der Bieter ein aussagekräftiges Ausbaukonzept/ technisches Konzept vorlegen. Das Ausbaukonzept/ technische Konzept zur Realisierung der Breitbandinfrastruktur umfasst die Bereiche Netzerrichtung und Netzbetrieb.

Der Konzessionsgeber weist ausdrücklich darauf hin, dass zur Beantragung des endgültigen Zuwendungsbescheids durch die Bewilligungsbehörde die Netzpläne entsprechend den GIS-Nebenbestimmungen und dem Materialkonzept in der aktuellen Fassung abgegeben werden müssen. Die Netzpläne sind durch den Konzessionsnehmer zu erstellen. Es wird empfohlen, die Netzpläne im geforderten Umfang bereits frühzeitig mit dem Angebot vorzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass einzelne Bestandteile des technischen Konzepts der Bieter Gegenstand der Angebotswertung sein werden. Hierzu wird auf nachfolgende Ziff. D. verwiesen.

a) Angaben zur Realisierung und Umsetzung der Breitbandinfrastruktur

(1) Technik, Ausführung, Quantität, Qualität und Leistung des Zuführungsnetzes

- Angaben zur Art und Ausführung sowie der Anbindung des Backbone-netzes (wie erfolgt die Zuführung, Anbindung, Ausführung und Dimensionierung?)

(2) Technik, Ausführung, Quantität, Qualität und Leistung des Verteil- und Anschlussnetzes

- Angaben zur Art und Ausführung sowie der Anbindung des Anschlussnetzes (wie erfolgt die Zuführung, Anbindung, Ausführung und Dimensionierung?) Mit welcher Netztechnologie (FTTB, FTTH, etc.) wird das Verteil- und Anschlussnetz realisiert?
- Welche Netzelemente werden genutzt, ertüchtigt sowie neu geschaffen?
- Detaillierte Angaben zum Netzkonzept (Faser-, Leerrohr-, Verteilkonzept, Anzahl CO/POP/ HVT, NVT, MFG und sonstige Verteiler, vorgesehene Muffen). Angabe der vorgesehenen Bandbreite und Technik je Anschluss.
- Gemäß Ziff. 1 (9) des Dokuments „Einheitliches Materialkonzept und Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus (Version 5.0.2) ist die Infrastruktur in Gewerbe- und Industriegebieten so zu planen, dass

eine redundante Anbindung der Gebäude (Ringstruktur) möglich ist. Stichstraßen sind hiervon ausgenommen. Die Anbindung muss in der Netzplanung (siehe nachfolgend) nachvollziehbar sein.

- (3) Mit dem Angebot sind aussagekräftige Karten (Geodaten) mit Ausweis der Bauten, Netztechnik und Leerrohre/ Leerrohrverbindungen vorzulegen. Die nachfolgenden Angaben gemäß den GIS-Nebenbestimmungen in der vorgegebenen Version sind spätestens zum Zeitpunkt der Beantragung der Fördermittel in endgültiger Höhe auf Anforderung des Konzessionsgebers vorzulegen:

- Form: Abgabe eines Netzplanes
- Format: shape
- alle Layer nach den gültigen GIS-Nebenbestimmungen

- (4) Angaben zum Betriebs- und Entstörkonzept

- Angaben zum nachhaltigen Betrieb des Netzes auf der Ebene des Anschluss- und Zuführungsnetzes
- Angaben zum nachhaltigen Entstörkonzept auf der Ebene des Anschluss- und Zuführungsnetzes (Angabe typischer Entstörzeiten im Netz in h), Standorte, technisches Servicepersonal etc.

- (5) Open Access/ Zugang auf Vorleistungsebene

Es ist in Form eines kurzen Konzeptes (max. 3 Seiten) darzustellen, in welcher Form und unter welchen Bedingungen, Wettbewerbern Zugang auf Vorleistungsebenen zu der neu geschaffenen Infrastruktur, einschließlich einer nachfragegerechten Entbündelung, eingeräumt wird. Die Vorleistungspreise und -produkte sind im Formblatt „Vorleistungspreise“ (**Anlage 7.1**) anzugeben, die vom Bund veröffentlichten Bedingungen und Höchstpreise für den Zugang Dritter auf Vorleistungsebene zu dem geförderten Netz (**Anlage 7.2**) sind entsprechend zu beachten.

b) Nutzung vorhandener Infrastrukturen, alternativer Netztechnologien und alternativer Verlegungsmethoden

Der Bieter ist aufgefordert, mit dem Angebot ein Konzept dahingehend vorzulegen, wie vorhandene Infrastruktur sinnvoll und kostenreduzierend i. R. d. Ausbaumaßnahme berücksichtigt werden wird. Mitnutzung soll laut Förderbedingungen dort stattfinden, wo sie möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist. Es geht nicht allein um den Umfang der Mitnutzung in Trassen-km. Vielmehr sollen die Bieter darlegen, wie die Entscheidung für oder gegen die Mitnutzung auf einzelnen Trassenabschnitten erfolgte, etwa durch einen Vergleich der Kosten für Mitnutzung und Tiefbau. Das Konzept soll erkennen lassen, dass i. R. einer Antragstellung der Bieter gegenüber den Fördermittelgebern glaubhaft gemacht werden kann, die wirtschaftlichste Erschließung gewählt zu haben. Mitgenutzte Trassen, die keinen Ersatz für Tiefbau darstellen, haben für das Konzept keine

Relevanz. Die Bieter haben zudem die Kommunikation in Form von Anfrage und Angebot mitnutzbarer Infrastruktur vorzulegen, da diese ggf. auch von den Fördermittelgebern nachgefragt werden könnte.

Wie bereits vorstehend unter Ziff. C. II. ausgeführt, wurden folgende Breitband-Förderprojekte in der Stadt Hessisch Lichtenau realisiert:

- **Landesförderprojekt Leerrohrinfrastruktur:**

Nutzbare Leerrohrinfrastruktur auf ca. 50 km Trassenlänge im Graue Flecken-Projektgebiet.

Außerdem wird auf Bestandsinfrastruktur verwiesen, die im Rahmen eines früheren geförderten Projektes seinerzeit von der Breitband Nordhessen GmbH bereits errichtet wurde bzw. in der Errichtung befindlich ist. Inzwischen steht die Infrastruktur im Eigentum der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH (nachfolgend: „KVV“), der Betrieb und die Verwaltung des Netzes erfolgen durch die Netcom Kassel GmbH. Des Weiteren wird auf Bestandsinfrastruktur verwiesen, die im Rahmen des sog. Lückenschlusspilotprogramms von der GlasfaserPlus GmbH errichtet wird.

Entsprechende GIS-Netzpläne (Layer „Trassenbau“) werden vom Konzessionsgeber auf Nachfrage zur Verfügung gestellt. Hierfür ist die als **Anlage 10** beigefügte Geheimhaltungserklärung – durch welche der Bieter bestätigt, dass die zur Verfügung gestellten Trassenlayer nur zum Zwecke der Angebotseinreichung verwendet werden – über die Kommunikationsfunktion des Vergabeportals DTVP einzureichen. Bezüglich ggf. nutzbarer weiterer Infrastrukturen und ergänzender Informationen wird auf den Infrastrukturatlas der Bundesnetzagentur verwiesen, auch diese sollen im Konzept Berücksichtigung finden.

Der Konzessionsgeber behält sich vor, Angaben aufzuklären und die Plausibilität der Netzplanung in Verbindung mit der Wirtschaftlichkeitslückenkalkulation in Bezug auf das vorgelegte Konzept zu überprüfen.

Es wird an dieser Stelle noch einmal betont, dass für Inhaber geförderter Infrastrukturen Vorgaben für Open Access sowie die Berücksichtigung von Vorleistungseinnahmen bestehen, die es einzuhalten gilt.

Um zu schnellen und kostengünstigen Gesamtlösungen zu kommen, ist im Rahmen der Maßnahme die Nutzung von Eigenleistungen, alternativer Netztechnologien und alternativer Verlegungsmethoden (Trenching-Verfahren, Nutzung oder Bau oberirdischer Verlegung, Spülverfahren, Kabelpflugverfahren, usw.) mit dem Ziel einer Vergünstigung der Angebotssumme und der Beschleunigung des Ausbaus im Besonderen förderfähig und stets mit Vorrang zu prüfen (vgl. Ziff. 6.5 Gigabit-Richtlinie 2.0).

- Angaben zur Nutzung vorhandener kommunaler und nichtkommunaler Infrastrukturen (Leerrohre, Glasfaserkabel etc.), siehe hierzu auch die Erläuterungen oben unter Ziff. C. II. **Im Angebot ist auszuführen und zu begründen, falls und warum vorhandene Infrastrukturen nicht mitgenutzt werden.**

- Angaben dazu, welche Verlegungsmethoden zur Verfügung stehen bzw. in der vorliegenden Ausbaumaßnahme zur Anwendung gelangen sollen (insbesondere Klarstellung, wie entschieden wird, welche Verlegungsmethoden wann und unter welchen Voraussetzungen zum Einsatz kommen und wie hierdurch eine Vergünstigung der Angebotssumme und eine Beschleunigung des Ausbaus realisiert werden kann).

c) Zeitplan und Zeitpunkt der Inbetriebnahme

- Vorlage eines detaillierten Zeitplans zur Realisierung mit Angabe von zeitlichen Meilensteinen der einzelnen Umsetzungsphasen. Die Meilensteinplanung muss quartalsgenau die Erreichung bestimmter Ausbauziele sowie entsprechende Auszahlungsziele vorsehen und eine Angabe des frühesten Zeitpunkts der Inbetriebnahme und Fertigstellung der einzelnen Bauabschnitte sowie der gesamten Breitbandstrukturen ab Inkrafttreten der Rechte und Pflichten aus dem Zuwendungsvertrag gemäß § 18.1 des Zuwendungsvertrages enthalten.
- Die Angaben sind ausschließlich im Formblatt „Bauzeiten- und Zahlungsplan“ (**Anlage 8**) vorzunehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass der im Bauzeiten- und Zahlungsplan genannte Inbetriebnahmezeitpunkt verbindlich und vertragsstrafenbewehrt ist (vgl. § 15.2. des Zuwendungsvertrages).

d) Meilenstein- und Zahlungsplanung

Es ist ein schlüssiges und nachvollziehbares Konzept zur Meilenstein- und Zahlungsplanung einzureichen, das mindestens folgende Inhalte umfassen muss:

- Quartalsgenaue Darstellung der wesentlichen Ausbau- und Projektmeilensteine.
- Darstellung der vorgesehenen Mittelabrufe und Konzept zur Einhaltung der vom Land Hessen vorgesehenen „Jahresscheiben“ (vgl. vorläufiger Zuwendungsbescheid der WIBank vom 10.06.2026, **Anlagenkonvolut 6**).
- Darstellung etwaiger projektrelevanter Risiken sowie vorgesehener Gegensteuerungsmaßnahmen.
- Zeitpunkt der vollständigen Inbetriebnahme des gigabitfähigen Hochleistungsnetzes in Kalenderwochen ab Inkrafttreten der Rechte und Pflichten aus dem Zuwendungsvertrag (vgl. § 18.1 des Zuwendungsvertrages) bis zur Gesamtinbetriebnahme des Gigabitnetzes.

Die Harmonisierung des Projekts mit der Mittelabflussplanung des Landes ist von zentraler Bedeutung, da sie sich aus den haushaltsrechtlichen Regelungen des Landesfördermittelgebers ergibt (vgl. Ziff. III. des vorläufigen Zuwendungsbescheides der WIBank vom 10.06.2026, **Anlagenkonvolut 6**). Diese Regelungen sehen vor, dass die finanziellen Mittel in den vorgegebenen Haushaltsjahren planmäßig abfließen müssen, um die ordnungsgemäße Verwendung und Abrechnung der Fördergelder zu gewährleisten. Abweichungen von den geplanten Rechnungsstellungszeitpunkten können dazu führen, dass Fördermittel nicht wie vorgesehen abgerufen werden können. Solche Abweichungen gehen nicht zu Lasten des Konzessionsgebers.

e) Preis für Endkundenprodukte

Es ist aufzuzeigen, welche Produkte zur Inbetriebnahme des Netzes angeboten werden. Dazu sind jeweils zwei Produkte für Privat- und Gewerbekunden darzustellen. Es ist in den aufgeführten Leistungskategorien zu differenzieren.

- Privatkunden:
 - Privatkundenprodukt mit ≥ 200 Mbit/s im Download
 - Privatkunden-Premiumprodukt mit ≥ 1.000 Mbit/s im Download
- Gewerbekunden:
 - Gewerbekunden-Standardprodukt mit ≥ 250 Mbit/s symmetrisch
 - Gewerbekunden-Premiumprodukt mit ≥ 1.000 Mbit/s symmetrisch

Diese Produkte sind in dem „Standardisierten Produktblatt“ (**Anlage 2**) zu beschreiben und die Endkundenpreise als Nettobeträge ohne gesetzliche Umsatzsteuer anzugeben.

Die Produkte müssen mindestens für einen Zeitraum von zwei Jahren ab vollständiger Inbetriebnahme des Netzes buchbar sein.

Für **Privatkundenprodukte** sind die durchschnittlichen monatlichen Kosten über die gesamte Vertragslaufzeit und die erforderlicher Weise anfallenden (verpflichtenden) Einmalkosten anzugeben. Über das Formblatt werden die Kosten für einen Zeitraum von **24 Monaten** berechnet.

Für **Gewerbekundenprodukte** sind die durchschnittlichen monatlichen Kosten über die gesamte Vertragslaufzeit und die erforderlicher Weise anfallenden (verpflichtenden) Einmalkosten anzugeben. Über das Formblatt werden die Kosten für einen Zeitraum von **24 Monaten** berechnet.

Weiterhin sind für die aufgeführten Produkte detaillierte Produktspezifikationen (AGB, Preisliste, Leistungsbeschreibung) einzureichen.

f) Marketing- und Vertriebskonzept

Es ist darzustellen, in welcher Form die Anschlussnehmer im Ausbaugebiet informiert, beraten und versorgt werden sollen. Es ist aufzuzeigen, welche Methoden im Marketingmix Anwendung finden und in welchem Ausmaß diese geplant sind.

- Bewerbung und Vermarktung der Produkte mit dem Ziel einer hohen Anschlussdichte (Lokale Bürgerinformationsveranstaltungen, lokale Beratungstermine, regionaler Standort (z.B. Ladenlokal) für die persönliche Kundenberatung, regionale Werbekampagne bezogen auf das Projektgebiet, Vertriebskonzept mit fachkundiger Beratung für Gewerbekunden)
 - in der Planungsphase
 - in der Bauphase
 - in der dauerhaften Betriebsphase

- Dauerhafter Kundenservice; darzustellen sind vor allem die folgenden Punkte:
 - Servicehotline [h/d]
 - Persönliche Beratungsmöglichkeiten
 - Beratung/ Vertrieb von gewerblichen Kunden

g) Betriebs- und Servicekonzept

- Es sind Angaben zu machen, wie eine fortlaufende, unterbrechungsfreie und anforderungsgerechte Leistungserbringung sichergestellt wird.
- Es sind Angaben zur technischen und zeitlichen Verfügbarkeit (%/ Jahr), sowie einem nachvollziehbaren Entstörkonzept zu machen. Dabei ist die maximale Entstörzeit zu benennen.
- Wie wird ein Vorort-Service gewährleistet und mit welchem Personal (eigene/ fremde Mitarbeiter)?
- Ist ein regionaler Standort für den technischen Außendienst vorhanden?
- Ist ein technischer Außendienst mit firmeneigenem Personal oder mit Personal eines verbundenen oder sonst gesellschaftsrechtlich verflochtenen Unternehmens vorhanden?
- Es sind Reaktionszeiten auf Störungen im Netz [h] zu nennen.
- Es sind Behebungszeiten für Störungen im Netz [h] zu nennen.
- In welchen Zeiträumen ist die Servicehotline erreichbar (an Werktagen sowie Sonn- und Feiertagen)?

3. Angaben zum Wirtschaftlichkeitslückenausgleich

Gegenstand der Förderung ist eine Wirtschaftlichkeitslückenförderung nach § 3 Abs. 1 lit. a) Gigabit-RR i.V.m. Nr. 3.1 Gigabit-Richtlinie 2.0. Die Förderung darf durch den Konzessionsnehmer ausschließlich zur Errichtung und zum Betrieb des Gigabit-Netzes im Ausbaugebiet verwendet werden.

Die Notwendigkeit und Höhe der Förderung zur Deckung einer Wirtschaftlichkeitslücke ist auf der Grundlage des konkreten Konzepts zur Errichtung und zum Betrieb des Gigabit-Netzes im Ausbaugebiet **detailliert, nachvollziehbar und plausibel darzustellen** und muss auf das erforderliche Minimum beschränkt werden.

Die Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist ist offenzulegen. Hierzu sind die zur Projektumsetzung notwendigen Erschließungsmaßnahmen darzustellen sowie zum Nachfragepotenzial Stellung zu nehmen, welches der Wirtschaftlichkeitsberechnung zugrunde liegt.

Für die Kalkulation der förderfähigen Investitions- und Betriebskosten sind nur die Kosten für diejenigen Anschlüsse förderfähig, die technisch zuverlässig mit Bandbreiten von mindestens 1 Gbit/s im Up- und Download versorgt werden.

In Bezug auf die Berücksichtigung der Umsätze etwaiger Bestandskunden sind die Vorgaben der Gigabit-Richtlinie und die dazu ergangenen Hinweise und Verlautbarungen des Projektträgers des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung in ihrer jeweils aktuellsten Fassung zu berücksichtigen.

Im Einzelnen müssen die Angebote die in § 6 Abs. 2 i.V.m. § 5 Gigabit-RR benannten Angaben umfassen. Zu beziffern und darzulegen sind insbesondere:

- a) Angaben zur Zuverlässigkeit und den unter § 1 der Gigabit-RR genannten Netzparametern der zu errichtenden Infrastruktur.
- b) Die für Netzaufbau und/ oder -betrieb kalkulierten Kosten, einschließlich der Kosten der Finanzierung.
- c) Alle zu erwartenden Einnahmen aus der Vermarktung der Vorleistungsprodukte.
- d) Alle zu erwartenden Einnahme aus der Vermarktung der Endkundenprodukte.
- e) Nach Zuschlag und Umsetzung angebotene Dienste sowie Erstproduktangebote.
- f) Verpflichtung zur Herstellung eines offenen und diskriminierungsfreien Zugangs gemäß § 8 der Gigabit-RR und Angabe zur geplanten Art und Weise der Erfüllung dieser Verpflichtung einschließlich indikativer Angabe möglicher Vorleistungspreise.

Der Bieter muss hierzu das vom Konzessionsgeber zur Verfügung gestellte Excel-Dokument „Wirtschaftlichkeitslückenberechnung“ (siehe **Anlage 3**) verwenden und das Tabellenblatt „WL“ dieses Dokuments ausfüllen.

Spätestens mit der Einreichung eines verbindlichen Angebots ist eine Kalkulation einzureichen, aus welcher sodann hervorgeht, welche Beiträge in welchem Kalenderjahr voraussichtlich abgerechnet werden.

4. Rückforderungsmechanismus

Nach Ziff. 8 G der Gigabit-Richtlinie 2.0 kann es zu Rückforderungen des Wirtschaftlichkeitslückenausgleichs kommen, wenn im Rahmen der ersten Prüfung nach sieben Jahren festgestellt wird, dass sich die im Ausschreibungsverfahren zugrunde gelegte Wirtschaftlichkeitslücke verringert hat (Abrechnung im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens, das dem endgültigen Bewilligungsbescheid zugrunde lag), da sich nach der Bewilligung die in dem Finan-

zierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben (Investitions- und Betriebskosten) für den Zuwendungszweck ermäßigt, die Deckungsmittel (Einnahmen) erhöht haben oder neue Deckungsmittel hinzgetreten sind (Ziff. 2.1 ANBest-P). Ergänzend gilt nach § 10 Gigabit-RR: Übersteigt der Zuschuss den Betrag von 10 Millionen Euro, prüft die Bewilligungsbehörde nach sieben Jahren, ob ein angemessener Gewinn aus der Vermarktung der geförderten, neu errichteten Breitbandzugänge im Ausbaubereich übertroffen wurde (§ 10 Abs. 1 Gigabit-RR). Auch hier kann es zu Rückforderungen kommen: Gemäß § 10 Abs. 2 Gigabit-RR wird der angemessene Gewinn übertroffen und entsprechend der Förderhöhe zurückgefordert, wenn die Kapitalrendite bis zu 13 % pro Jahr übersteigt; dies gilt auch für Gewinne aus anderen Transaktionen im Zusammenhang mit dem staatlich geförderten Netz.

5. Anmerkungen zum Zuwendungsvertrag

Bieter haben mit dem ersten Angebot zu den Vertragsinhalten des Zuwendungsvertrages (**Anlage 4**) abschließend Stellung zu nehmen.

Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) hat hierzu einen Muster-Zuwendungsvertrag (**Anlage 4**) bereitgestellt, der zwingend zu verwenden ist. Seitens des Konzessionsgebers bleibt eine Verhandlung über den Mustervertrag ausdrücklich vorbehalten. Insofern wird darauf hingewiesen, dass gemäß dem Bearbeitungshinweis des Muster-Zuwendungsvertrags die in diesem gelb hinterlegten Stellen mit jeweils zutreffenden Daten zu ergänzen/ anzupassen/ auszufüllen sind. Lediglich die grau hinterlegten Stellen sind dispositiv; alle weiteren Regelungen sind prinzipiell nicht verhandelbar, wobei bei etwaigen Abweichungen von nicht disponibel gestellten Vertragsteilen eine Genehmigung der Bewilligungsbehörde erforderlich wird.

Über einzelne Regelungen des Zuwendungsvertrages kann daher verhandelt werden, es wird insoweit auf die Klarstellungen zum Ablauf des Verhandlungsverfahrens unter Ziff. D. V. 8. des Begleitdokuments zur Bekanntmachung verwiesen. Es wird jedoch bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bestimmte Mindestinhalte – insbesondere in Bezug auf die Gewährung eines offenen Zugangs auf Vorleistungsebene – zwingend in dem Zuwendungsvertrag enthalten sein müssen und sich einer Verhandlung entziehen.

V. Finanzierungsanforderungen

Der Konzessionsgeber behält sich vor, die Bieter spätestens mit der Aufforderung zur Abgabe verbindlicher Angebote oder im Nachgang den präferierten Bieter aufzufordern, das Vorliegen ausreichender Kapitalmittel für die notwendigen Zwischenfinanzierungen des Projektes nachzuweisen. Sofern die mit dem Teilnahmeantrag bereits vorgelegten Jahresabschlüsse keine ausreichenden Kapitalmittel ausweisen, ist eine vorbehaltlose und projektbezogene Bestätigung eines Finanzierungspartners bzw. Finanzdienstleisters, dass das Kapital durch diesen Finanzierungspartner bzw. Finanzdienstleister bereitgestellt wird, vorzulegen.

Die Höhe der nachzuweisenden Kapitalmittel beträgt mindestens 20 % der voraussichtlichen Gesamtkosten.

D. Wertungskriterien

Die Bewertung der Angebote erfolgt anhand der nachfolgenden Kriterien.

Wertungskriterium		Wertungs- punkte
1. Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke		Max. 75 Punkte
<p>Das Angebot mit dem niedrigsten Zuschuss/ der geringsten Wirtschaftlichkeitslücke (nachstehend: „das Bestangebot“) erhält die volle Punktzahl (75). Zu den verbleibenden Angeboten wird die rechnerische Differenz in Prozent – bezogen auf den Zuschuss/ die Wirtschaftlichkeitslücke – zum Bestangebot ermittelt. Ergibt sich ein Wert von z.B. 10 %, dann erhält dieses Angebot 10 % und damit 7,5 Punkte weniger in der Bewertung.</p> <p>Die Herleitung der Wirtschaftlichkeitslücke ist plausibel und nachvollziehbar gemäß dem Excel-Dokument „Wirtschaftlichkeitslückenberechnung“ (Anlage 3 zur Leistungsbeschreibung) darzulegen.</p>		
2. Meilenstein- und Zahlungsplanung		Max. 20 Punkte
<p>Mit dem Angebot ist ein Konzept zur Meilenstein- und Zahlungsplanung vorzulegen, das insbesondere die unter Ziff. C. IV. 2. d) der Leistungsbeschreibung aufgeführten Inhalte umfasst. Das Konzept sollte klar strukturiert, prägnant und nachvollziehbar formuliert sein. Berücksichtigt werden stets auch die Plausibilität und Glaubhaftigkeit der gemachten Angaben.</p> <p>Die qualitative Bewertung erfolgt auf Grundlage der nachstehenden Bewertungsskala. Diese beschreibt den Grad der Erfüllung des Zuschlagskriteriums in Notenstufen, denen Punkte zugeordnet werden.</p>		
Textliche Umschreibung des Erfüllungsgrades	Notenwert	Punkte
Das Konzept erfüllt die Anforderungen in herausragender Weise. Die Darstellungen sind vollständig, schlüssig, belastbar und besonders detailliert. Der Projektablauf erscheint realistisch und überzeugend. Die Einhaltung der Fördermittelvorgaben und der Jahresscheiben ist nachvollziehbar sichergestellt. Risiken werden umfassend identifiziert und geeignete, konkrete Gegensteuerungsmaßnahmen aufgezeigt. Die vollständige Inbetriebnahme wird besonders frühzeitig erreicht.	sehr gut	20

Das Konzept erfüllt die Anforderungen überdurchschnittlich. Die wesentlichen Meilensteine, Mittelabrufe und Risiken sind nachvollziehbar dargestellt. Die Umsetzungsplanung erscheint realistisch und belastbar. Risiken und Gegenmaßnahmen sind weitgehend konkret beschrieben. Die vollständige Inbetriebnahme erfolgt in einem überdurchschnittlich kurzen Zeitraum.	gut	16
Das Konzept erfüllt die Anforderungen ordnungsgemäß. Die geforderten Inhalte sind überwiegend vollständig dargestellt. Die Umsetzungsplanung erscheint grundsätzlich plausibel. Risiken und Gegenmaßnahmen werden beschrieben, jedoch teilweise nur allgemein. Die vollständige Inbetriebnahme erfolgt innerhalb eines marktüblichen Zeitraums.	befriedigend	12
Das Konzept erfüllt die Anforderungen lediglich mit Einschränkungen. Wesentliche Angaben sind nur teilweise nachvollziehbar oder wenig detailliert. Die Plausibilität der Planung ist eingeschränkt. Risiken werden nur oberflächlich behandelt. Die vorgesehene Inbetriebnahme erfolgt vergleichsweise spät.	ausreichend	8
Das Konzept weist erhebliche Defizite auf. Mehrere wesentliche Anforderungen werden nur unzureichend dargestellt. Die Umsetzbarkeit erscheint zweifelhaft. Risiken und Gegenmaßnahmen werden kaum oder nicht nachvollziehbar beschrieben. Die vorgesehene Inbetriebnahme erfolgt deutlich später als bei vergleichbaren Angeboten.	mangelhaft	4
Das Konzept erfüllt die Anforderungen nicht. Wesentliche Inhalte fehlen oder sind nicht bewertbar. Die Umsetzbarkeit ist nicht nachvollziehbar dargestellt oder die geforderten Angaben fehlen weitgehend.	ungenügend	0
3. Alternative Netztechnologien und alternative Verlegemethoden		Max. 5 Punkte
Um zu schnellen und kostengünstigen Gesamtlösungen zu kommen, ist im Rahmen der Maßnahme die Nutzung von Eigenleistungen, alternativer Netztechnologien und alternativer Verlegemethoden (Trenching-Verfahren, Nutzung oder Bau oberirdischer Verlegung, Spülverfahren, Kabelpflugverfahren, usw.) mit dem Ziel einer Vergünstigung der Angebotssumme und der Beschleunigung des Ausbaus im Besonderen förderfähig und stets mit Vor-		

<p>rang zu prüfen (vgl. Ziff. 6.5 Gigabit-Richtlinie 2.0). Es ist daher ein nachvollziehbares Konzept zum Einsatz von Eigenleistungen, alternativer Netztechnologien und alternativer Verlegungsmethoden vorzulegen (vgl. Ziff. C. IV. 2. b) der Leistungsbeschreibung).</p> <p>Das vorgelegte Konzept wird wie folgt bewertet:</p>	
Die Ausführungen im Konzept sind plausibel und nachvollziehbar. Es sind umfangreiche und schlüssige Angaben über die Herangehensweise an die Wahl und den Einsatz von Eigenleistungen, alternativer Netztechnologien und alternativer Verlegungsmethoden enthalten. Den Angaben kann entnommen werden, dass dem Ziel einer Vergünstigung der Angebotssumme und der Beschleunigung des Ausbaus vollumfänglich Rechnung getragen werden kann.	5 Punkte
Die Ausführungen im Konzept sind weitestgehend plausibel und nachvollziehbar. Es lassen sich teilweise Erkenntnisse über die Herangehensweise an die Wahl und den Einsatz von Eigenleistungen, alternativer Netztechnologien und alternativer Verlegungsmethoden entnehmen. Den Angaben kann entnommen werden, dass dem Ziel einer Vergünstigung der Angebotssumme und der Beschleunigung des Ausbaus Rechnung getragen werden kann.	2,5 Punkte
Die Ausführungen im Konzept sind nur stichpunktartig und lückenhaft. Es lassen sich keine Erkenntnisse über die Herangehensweise an die Wahl und den Einsatz von Eigenleistungen, alternativer Netztechnologien und alternativer Verlegungsmethoden entnehmen. Den Angaben kann nicht entnommen werden, dass dem Ziel einer Vergünstigung der Angebotssumme und der Beschleunigung des Ausbaus Rechnung getragen werden kann.	0 Punkte
Summe	100 Punkte

Bei Punktegleichheit zweier oder mehrerer Angebote soll das Wertungskriterium 1 (Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke) für die Rangfolge der Bieter ausschlaggebend sein. Sollte auch hiernach noch Punktegleichheit bestehen, gilt folgende Rang- und Reihenfolge der Wertungskriterien: 2 (Meilenstein- und Zahlungsplanung), 3 (Alternative Netztechnologien und alternative Verlegungsmethoden).

E. Anlagen

Anlagenkonvolut 1	GIS-Daten und Adressliste
Anlage 2	Standardisiertes Produktblatt
Anlage 3	Excel-Dokument „Wirtschaftlichkeitslückenberechnung“
Anlage 4	Entwurf Zuwendungsvertrag

Anlage 5	Erklärung des ausgewählten Betreibers zur Kenntnisnahme der Zuwendungsvoraussetzungen und zur Berücksichtigung vorhandener, nutzbarer Infrastrukturen
Anlagenkonvolut 6	Rechtsgrundlagen samt Zuwendungsbescheiden des Projektträgers des Bundesfördermittelgebers in vorläufiger Höhe sowie des Landes Hessen in vorläufiger Höhe
Anlage 7.1	Formblatt „Vorleistungspreise“
Anlage 7.2	Bedingungen und Preise für den Zugang Dritter auf Vorleistungsebene zu dem geförderten Netz (23.12.2024)
Anlage 8	Formblatt „Bauzeiten- und Zahlungsplan“
Anlage 9	Formular „Angebot“
Anlage 10	Geheimhaltungserklärung (zur Herausgabe Trassenlayer geförderter Infrastruktur)